

Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 2021

5710

Polizeiorganisationsgesetz (POG)

(Änderung vom; Zuständigkeit für den Betrieb der Polizeifängnisse)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 2021,

beschliesst:

I. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Die Kantonspolizei betreibt die Polizeifängnisse. Der Regierungsrat kann den Betrieb einer anderen Stelle übertragen.

Sicherheits-
polizeiliche
Aufgaben

Abs. 3–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 (LS 551.4) wurde die Grundlage für den Bau eines Polizei- und Justizzentrums Zürich (PJZ) in Zürich-Aussersihl geschaffen. Es wurde festgelegt, dass zentrale Abteilungen der Kantonspolizei und der Strafverfolgungsbehörden, Ausbildungsreinrichtungen der Polizei sowie das

Polizeigefängnis und ein weiteres Bezirksgefängnis dort zusammengeführt werden. Ebenfalls wurde festgehalten, dass auf den Zeitpunkt des Bezugs des PJZ das provisorische Polizeigefängnis auf dem Kasernenareal aufgehoben und für eine andere Nutzung freigegeben wird (§ 1 Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich). Für den Betrieb von Polizeigefängnissen ist nach der geltenden Regelung die Kantonspolizei zuständig (§ 14 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 [POG, LS 551.1]).

Voraussichtlich im Frühjahr 2022 wird im PJZ das Gefängnis Zürich West (GZW) in Betrieb gehen. Es wird von der Direktion der Justiz und des Innern bzw. von Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) geführt werden. In diesem Gefängnis wird einerseits Untersuchungshaft vollzogen (vgl. § 6 Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 [JVV, LS 331.1]) und andererseits werden dort auch polizeirechtlich festgenommene Personen untergebracht werden. Es liegt daher nahe, dass die Direktion der Justiz und des Innern auch den Vollzug dieser polizeirechtlichen Haft durchführt. Dies gilt umso mehr, als diese Direktion bereits heute (in anderen Institutionen) verschiedene weitere Haftarten (z.B. ausländerrechtliche Haft) vollzieht (vgl. § 6 JVV).

2. Handlungsbedarf

Dem Regierungsrat ist daher die Kompetenz einzuräumen, die Direktion der Justiz und des Innern bzw. JuWe zu berechtigen, auch die Haft für polizeirechtlich festgenommene Personen durchzuführen. § 14 Abs. 2 POG, der lediglich vorsieht, dass die Kantonspolizei die Polizeigefängnisse betreibt, ist daher anzupassen. Einzelheiten zum Vollzug polizeirechtlicher Haft sind auf Verordnungsebene nachzuvollziehen. Dies betrifft namentlich Anpassungen der JVV und der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5). Weitere Ausführungsbestimmungen sind in einer Hausordnung zu verankern.

3. Vernehmlassung, finanzielle Auswirkungen, Regulierungsfolgeschätzung

Da es einzig um eine verwaltungsinterne organisatorische Aufgabenübertragung geht, war keine Vernehmlassung erforderlich. Es ergibt sich keine finanzielle Mehrbelastung für den Kanton und es entsteht keine zusätzliche administrative Belastung der Unternehmen.

4. Erläuterungen zur Änderung im Einzelnen

§ 14 Abs.2 Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Diese Bestimmung sieht bisher vor, dass die Kantonspolizei die Polizeigefängnisse betreibt. Der Hauptstandort des Polizeigefängnisses befindet sich auf dem Kasernenareal im Kreis 4 in Zürich. Daneben gibt es einzelne wenige Haftplätze an anderen Standorten in Zürich. Sämtliche Standorte sollen künftig in das im PJZ betriebene GZW verlegt werden. Für den Betrieb des GZW ist die Direktion der Justiz und des Innern zuständig. Sie vollzieht dort Untersuchungshaft (§ 6 JVV). Neu soll sie auch die Haft für dort untergebrachte polizeirechtlich festgenommene Personen durchführen. Es ist daher eine gesetzliche Delegationsnorm zu schaffen, die es ermöglicht, ihr diese Aufgabe zu übertragen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Polizeihaft auch andernorts vollzogen wird.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli